



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn  
Victor Perli  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Philipp Nimmermann**  
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

[www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

## **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2023**

**Frage Nr. 7/076**

Berlin, 13. Juli 2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### **Frage:**

**Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, dass die Aussetzung der Sofortprogramme zur Emissionsreduzierung gemäß Klimaschutzgesetz durch den Koalitionsbeschluss vom 28. März 2023 nicht rechtens gewesen sei, weil die "Nichtanwendung eines wirksamen Gesetzes durch die Regierung und Verwaltung [...] mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und der umfassenden Bindung der Regierung und Verwaltung an Gesetz und Recht nicht zu vereinbaren" sei**

**(<https://www.bundestag.de/resource/blob/952004/8257111fd31bd07915db53fc9860deb4/WD-8-025-23-pdf-data.pdf>)?**

### **Antwort:**

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 befasst sich mit den Rahmenbedingungen zum Erreichen der Klimaneutralität. Gegenstand des Beschlusses – bei dem es sich zudem nicht um einen Beschluss der



Seite 2 von 2

Bundesregierung, sondern der Fraktions- und Parteispitzen handelt – sind zahlreiche Maßnahmen in einzelnen Bereichen sowie die wesentlichen Eckpunkte für eine Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Anders als es die Frage nahelegt, ist Gegenstand dieses Beschlusses aber nicht die Aussetzung von Sofortprogrammen nach dem KSG.

Den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags ist insofern zuzustimmen, als dass eine Aussetzung einer gesetzlichen Pflicht durch einen Regierungsbeschluss zur Novellierung eines Gesetzes rechtlich nicht möglich wäre. Geltende Gesetze müssen von der Exekutive beachtet werden. Das folgt insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (vgl. BVerfGE 25, 216 <228>; 30, 292 <332>). Eine Gesetzesänderung ist erst zu beachten, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu dem entsprechenden Änderungsgesetz vollständig abgeschlossen ist, also das Änderungsgesetz verabschiedet, ausgefertigt und verkündet ist, und die Änderung in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann die neue Rechtslage.

Das von der Bundesregierung am 21. Juni 2023 zur Kenntnis genommene Klimaschutzprogramm 2023, das dem Expertenrat für Klimafragen zur Stellungnahme vorliegt, bezieht entsprechende Vorschläge der Ressorts für ein Sofortprogramm ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann